



## **Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

**Stand: 27.04.2021**

Der Bundestag hat am 22. April 2021 o. g. Gesetz beschlossen. Die bisherigen Corona-Maßnahmen werden im Wesentlichen fortgeführt. Die Grundsätze der Kontaktminimierung und Kontaktreduzierung bleiben gültig, ebenso wie das Tragen von Mund- Nasenbedeckungen im öffentlichen Raum und überall dort, wo sich Menschen begegnen. Idealerweise sollten medizinische Masken oder FFP2-Masken verwendet werden.

Bundesweit gelten nun einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2

Nunmehr gilt:

### **1. Bei Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 bis 150 gilt ab dem übernächsten Tag**

- die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt, wobei der Lebensmittelhandel einschl. Direktvermarktung, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen geöffnet bleiben dürfen
- für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche muss eine Begrenzung von 20 Quadratmetern Verkaufsfläche je Kunde und oberhalb von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von 40 Quadratmetern Verkaufsfläche je Kunde eingehalten werden, grundsätzlich muss der Mindestabstandes von 1,5 Metern eingehalten werden
- beim Einkaufen ist das Tragen von medizinischen Masken Pflicht
- Abholung vorbestellter Waren ist möglich („Click and Collect“)
- es in allen Geschäften möglich, mit Termin und mit einem aktuellen negativen Testergebnis, nicht älter als 24 Stunden, einzukaufen („Click and Meet“)
- zu beachten sind hier die vorgegeben und einzuhaltenden Quadratmeter Verkaufsfläche je Kunde (ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche)
- der Ladenbetreiber muss die Kontaktdaten der Kunden (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Anschrift) sowie den Zeitraum des Einkaufs erfassen





## 2. Bei Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 gilt ab dem übernächsten Tag

- „Click and Meet“ ist untersagt
- nur die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften unter Vermeidung von Kundenansammlungen (z. B. durch vorgegebene Zeitfenster) ist möglich („Click and Collect“)

### Generell gilt weiterhin

- die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt (Liefer- und Abholservice sind ausgenommen)
- Abverkauf und Mitnahme von Speisen und Getränken zwischen 22 Uhr und 5 Uhr ist untersagt, Auslieferung ist jedoch zulässig
- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt
- medizinische, therapeutische, pflegerische oder seelsorgerische Dienstleistungen sind möglich
- Friseurbetrieb und Fußpflege nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses (nicht älter als 24 Stunden) und Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) möglich
- bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, treten ab dem übernächsten Tag oben genannte Maßnahmen außer Kraft

### Testpflicht für Arbeitgeber

- Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Vornahme eines kostenlosen Selbsttests mindestens einmal pro Woche zu unterbreiten
- alle Beschäftigten und Selbstständigen mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen.
- die Tests sind vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen
- der Nachweis über die Testung ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren
- Testung für Grenzpendler ist möglich, unabhängig von Herkunft und Wohnort (siehe Corona-Testverordnung) [Corona-TestV](#)





Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.bundesregierung.de/-diese-regeln-und-einschraenkung-gelten>

[RKI - Gesamtübersicht](#)

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit. Dieses erreichen Sie von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr unter folgender Nummer: +49 30 346465100

Gern steht Ihnen die Wirtschaftsförderung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf für Rückfragen zur Verfügung.

Telefon: +49 3586 763213

E-Mail: [wirtschaftsfoerderung@ebersbach-neugersdorf.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@ebersbach-neugersdorf.de)

